

## **Merkblatt zur Zulassung durch Dritte**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 01.04.2006 gilt im Land Mecklenburg-Vorpommern eine Verordnung, durch die die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer verbessert werden soll. Ein Fahrzeug wird dann nur noch unter folgenden Voraussetzungen zugelassen:

- Der Fahrzeughalter erteilt eine Einzugsermächtigung für die Kraftfahrzeugsteuer von einem eigenen Bankkonto.
- Die Zulassungsbehörden lassen ein Fahrzeug nur noch dann zu, wenn der Fahrzeughalter bei den in Mecklenburg-Vorpommern für die Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Finanzämtern keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände und keine Rückstände von diesbezüglichen steuerlichen Nebenleistungen (z.B. Säumniszuschläge) hat.

### **Für Sie als bevollmächtigte Person bedeutet das:**

- Die Zulassung des Fahrzeuges erfolgt erst dann, wenn Sie auch eine Einzugsermächtigung des Fahrzeughalters vorgelegt haben.
- Weiterhin müssen Sie den Zulassungsbehörden eine Einverständniserklärung des Fahrzeughalters vorlegen, dass Ihnen mitgeteilt werden darf, ob Kraftfahrzeugsteuerrückstände bestehen, die die Zulassung des Fahrzeuges verhindern. Es muss daher entweder der Vordruck „Vollmacht zur Vorlage bei den Zulassungsbehörden“ oder ein inhaltsgleiches Schreiben verwendet werden. Die Vordrucke, die für das neue Verfahren verwendet werden können, liegen zum 01.04.2006 in den Finanzämtern und Zulassungsbehörden aus bzw. stehen ab 15.03.2006 auch im Internet unter der Adresse [www.finanzamt.mv-regierung.de](http://www.finanzamt.mv-regierung.de) zum Download zur Verfügung.

### **Beachten Sie bitte folgende Hinweise:**

1. Bitte legen Sie bei der Zulassung neben den übrigen notwendigen Unterlagen eine Vollmacht mit Einverständniserklärung sowie die Teilnahmeerklärung zum Lastschrifteinzugsverfahren des Kraftfahrzeughalters vor.
2. Das für die Einzugsermächtigung angegebene Konto muss die erforderliche Deckung aufweisen, weil sonst für das kontoführende Geldinstitut keine Verpflichtung zur Einlösung besteht.
3. Wenn das Fahrzeug abgemeldet wird, erlischt automatisch die erteilte Lastschrifteinzugsermächtigung. Bei Anmeldung eines anderen Fahrzeuges muss erneut eine Lastschrifteinzugsermächtigung erteilt werden, ebenso bei Änderung der Bankverbindung.
4. Die Daten zur Bankverbindung werden im automatisierten Verfahren gespeichert und verarbeitet. Eine Weitergabe an Stellen außerhalb der Steuerverwaltung erfolgt nur an Geldinstitute im Rahmen des Lastschrifteinzugsverfahrens und bei etwaigen Erstattungen.

## Informationen nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

<b>Verantwortlicher für die Datenverarbeitung</b>	<b>Ansprechpartner</b>
Landkreis Rostock Der Landrat Am Wall 3-5 18273 Güstrow <a href="http://www.landkreis-rostock.de">www.landkreis-rostock.de</a>	Amt für Straßenbau und Verkehr Sachgebiet Straßenverkehr Kfz-Zulassungsbehörde Frau Boomgaarden / Frau Pohle Telefon: 03843-755 65997 / 03843-755 65994 E-Mail: <a href="mailto:info-kfz@lkros.de">info-kfz@lkros.de</a>
<b>Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten</b>	
Landkreis Rostock Datenschutzbeauftragter Am Wall 3-5, 18273 Güstrow	Telefon: 03843 / 755 - 30001 E-Mail: <a href="mailto:datenschutz@lkros.de">datenschutz@lkros.de</a>

### Zweck der Datenverarbeitung:

- Erfüllung der Aufgaben der Kfz-Zulassungsbehörde, Führung des Fahrzeugregisters

### Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

- §§ 32 ff Straßenverkehrsgesetz (StVG)

### Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten durch die betroffene Person:

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben, für einen Vertragsabschluss erforderlich oder die betroffene Person ist verpflichtet die personenbezogenen Daten bereitzustellen.

- nein     ja

Wenn ja: Welche Folgen kann die Nichtbereitstellung bzw. Zurückhaltung von personenbezogenen Daten haben?

Die Zulassung von Fahrzeugen kann dann nicht erfolgen.

### Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- Kraftfahrt-Bundesamt, Hauptzollämter, Versicherungen und auskunftsberechtigte Dritte

### Geplante Datenübermittlung in ein Drittland oder an eine internationale Organisation

- nein     ja

Wenn ja, weitere Informationen gem. Art. 13 Abs. 1 lit. f) bzw. Art. 14 Abs. 1 lit. f) DS-GVO

### Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

- Bis die Daten für die Aufgaben nach § 32 StVG nicht mehr benötigt werden.

### Information zu Betroffenenrechten

Auf **Ihre Rechte** zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Art. 15 bis 21 DS-GVO.

Beruhet die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Sie haben das Recht Beschwerden beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern zu erheben: Postanschrift: Schloss Schwerin, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 / 59494-0 oder E-Mail: [info@datenschutz-mv.de](mailto:info@datenschutz-mv.de).